

DIE WASSERVERSORGUNG ST. LEON-ROT INFORMIERT:
Allgemeine Information zu Nutzungsmöglichkeiten nach der Wasserversorgungs- und Abwassersatzung St. Leon-Rot

| Nutzungseinrichtung | Verwendung | Verfahren oder Beschränkungen |
|--|---|---|
| a) öffentliche Wasserversorgung | | |
| Grundstücks- und Hausanschluss | öffentlicher Wasserversorgungsanschluss über das Ortsnetz. Versorgung mit Trinkwasser entsprechend der Qualität der Trinkwasserverordnung | Antrag beim Rechnungsamt / Wasserversorgung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang an das öffentliche Wasserleitungsnetz. Eine Anschlussmöglichkeit ist Voraussetzung für eine Baugenehmigung (oder im Kenntnisgabeverfahren) |
| Bauwasseranschluss | vorübergehende Wasserversorgung bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten | Antrag beim Rechnungsamt/Wasserversorgung |
| Standrohranschluss | bewegliche Wasserversorgung in besonderen Fällen (i.d.R. zeitlich begrenzt) | Vorheriger Antrag und Miete des Standrohres bei der Wasserversorgung im Bauhof |
| Gartenwasserzähler | Geeichter Nebenzähler für das Grundstück. Hierdurch wird der Wasserverbrauch ermittelt, der ausschließlich für die Gartenbewässerung (keine Einleitung als Abwasser) genutzt wird | Antrag beim Rechnungsamt / Wasserversorgung Zähler- und Installationskosten trägt der Eigentümer. Abwassergebühr wird für diesen Anteil nicht berechnet (Absetzung bei der Schlussrechnung) |
| b) nichtöffentliche Wasserversorgung = Ausnahmen von der öffentlichen Wasserversorgung: Unabhängig von der Art der Eigenanlage ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen (Verunreinigungen) in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind | | |
| Regenwasserzisterne oder -tonne für die Gartenbewässerung | Speicherung von Niederschlagswasser zur Verwendung im Garten | erlaubt |
| Regenwasserzisterne für die Nutzung im Haushalt | Speicherung von Niederschlagswasser zur Verwendung im Haushalt, z.B. für Toilette oder Waschmaschine | erlaubt, aber Genehmigung der Inbetriebnahme durch die Abwasserentsorgung erforderlich, da relevant für die Abwassergebühr (Rück- und Nachspeisezähler) |
| Grundwasserbrunnen | Förderung von Grundwasser zur Nutzung als Brauchwasser oder Trinkwasser | Genehmigung durch das Landratsamt und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang durch die Gemeindeverwaltung erforderlich. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Gemeinde St. Leon-Rot ist jedoch nur in Ausnahmefällen, z.B. außerhalb des erschlossenen Ortsbereichs (für Feldbewässerung) möglich. Innerhalb des bebaubaren Ortsgebiets sind Brunnen nicht zulässig. |
| Informationen und Anträge | Rechnungsamt im Rathaus St. Leon-Rot: 1. OG, Zimmer 213 Telefon: 06227/538-213 oder 538-263 Fax: 06227/538-277 Email: wasserversorgung@st-leon-rot.de Internet: https://service.st-leon-rot.de/virtuelles-rathaus/formulare-rathaus | Büro und Lager der Wasserversorgung: An der Autobahn 50 (im Bauhof) Telefon: 06227/538-502 |